

750/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Petrovic, Lunacek, Freundinnen und Freunde haben am 10. Mai 2000 unter der Nr. 7471/ an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Ausweitung des Mandates über die „Modalitäten der Teilnahme Österreichs“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 1 Z 1 lit. a. des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE - BVG), BGBl. I Nr.38/1997 in der geltenden Fassung, können Einheiten und einzelne Personen in das Ausland entsendet werden zur solidarischen Teilnahme an "Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen - und Sicherheitspolitik“.

Der Terminus „Maßnahmen der Friedenssicherung“ ist dabei in einem umfassenden Sinn zu verstehen. So wurde bereits in den Erläuterungen zur damaligen Regierungsvorlage (RV 503 BlgNR XX. GP) ausgeführt, dass die „Maßnahmen der Friedenssicherung“ in Übereinstimmung mit der Satzung der Vereinten Nationen Maßnahmen umfassen können, wie sie etwa im Bericht des UN - Generalsekretärs an den Sicherheitsrat „An Agenda for Peace“ vorgelegt in New York am 17. Juli 1992, enthalten sind. In diesem vom damaligen UN - Generalsekretär Boutros Boutros - Ghali vorgelegten Bericht wird insbesondere ein Katalog von Begriffsbestimmungen aufgestellt, der Begriffe wie „vorbeugende Diplomatie“ Friedensschaffung" (peacemaking),

„Friedenserhaltung“ (peace - keeping) und „Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit“ enthält. Dabei umfaßt der vielschichtige Begriff „peacemaking“, dessen Grenzen zum Begriff des „peace - keeping“ fließend sind, in seinem multidimensionalen Bedeutungsgehalt so unterschiedliche Aspekte wie die friedliche Streitbeilegung nach Kapitel VI der Satzung der Vereinten Nationen, kollektive Anstrengungen der Hilfeleistung zur Entschärfung von Spannungszuständen, die Anwendung von nicht - militärischen Sanktionen sowie auch die Anwendung militärischer Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen und schließlich die Friedensdurchsetzung (peace enforcement) zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung einer Waffenruhe. Diesem - umfassenden - Begriffsverständnis folgend wurde auch im Bericht des Verfassungsausschusses (657 BlgNR XX. GP) festgehalten, dass Maßnahmen der Friedenssicherung im Sinne des § 1 Z 1 lit. a KSE - BVG „darauf gerichtet (sind), zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Friedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen beizutragen“.

Der gegenständliche multinationale Friedenseinsatz im Kosovo (KFOR) beruht auf einem Beschluss des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 10. Juni 1999, der dabei nach Kapitel VII der Satzung der Vereinten Nationen tätig wurde. In dieser Resolution Nr.1244 (1999) wurden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und „die zuständigen internationalen Organisationen“ ermächtigt, eine internationale Sicherheitspräsenz im Kosovo gemäß Punkt 4 der Anlage 2 zu dieser Resolution zu dislozieren. Im erwähnten Punkt 4 der Anlage 2 zur genannten Resolution wird festgelegt, dass die internationale Sicherheitspräsenz unter „substantieller Beteiligung der Nordatlantikvertrags - Organisation“ unter gemeinsamer Führung disloziert werden und ermächtigt sein muss, „ein sicheres Umfeld für alle Menschen im Kosovo zu schaffen und die sichere Rückkehr aller Vertriebenen und Flüchtlinge in ihre Heimat zu erleichtern“.

Die genannte Resolution der Vereinten Nationen legt auch die Aufgaben dieser internationalen Sicherheitspräsenz im Kosovo näher fest und beschreibt damit den zulässigen Rahmen der Handlungen der KFOR.

Mit dem Beschluss der Bundesregierung über die Fortsetzung der Entsendung des österreichischen Infanteriekontingentes im Rahmen des multinationalen Einsatzes der KFOR unter geänderten Modalitäten wurde auch gemäß § 4 Abs. 3 letzter Satz KSE - BVG bestimmt, dass die entsendeten Personen weiterhin die Einsatzweisungen des zuständigen Kommandanten der KFOR „im Rahmen der Autorisierung des Einsatzes durch die Vereinten Nationen“ zu befolgen haben. Dadurch und durch die entsprechenden Vereinbarungen mit der NATO ist sichergestellt, dass von österreichischen Teilnehmern an diesem Einsatz keine Handlungen abverlangt werden können, die über die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen vorgegebenen Rahmenbedingungen hinausgehen. Die Übernahme des gesamten Aufgabenspektrums der

KFOR durch die österreichischen Teilnehmer an diesem Einsatz ermöglicht nunmehr eine Angleichung des Aufgabenspektrums der österreichischen Teilnehmer an jenes der übrigen KFOR - Teilnehmer, ändert allerdings nicht den grundsätzlichen Charakter des Einsatzes des österreichischen Kontingents.

Zu Frage 2:

Wie ich in der Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt habe, handelt es sich beim gegenständlichen Einsatz um einen vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen autorisierten internationalen Friedenseinsatz im Kosovo. Eine Teilnahme Österreichs an einem derartigen Einsatz ist nach den oben zitierten Bestimmungen des KSE - BVG zulässig und mit den Bestimmungen über die immer währende Neutralität Österreichs vereinbar. Im Übrigen darf ich in diesem Zusammenhang betonen, dass die Bundesrepublik Jugoslawien dieser internationalen Sicherheitspräsenz mit den in der genannten Resolution des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vorgesehenen Aufgaben zugestimmt hat. Schon allein vor diesem Hintergrund käme die Aktivierung des völkerrechtlichen Neutralitätsrechts nicht in Betracht.

Zu Frage 3:

Da - wie unter 1 und 2 dargestellt - der Einsatz der KFOR im Rahmen einer Autorisierung durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen stattfindet, ist aufgrund von § 320 Abs. 2 Z 1 StGB auch auszuschließen, dass es zu einem Strafverfahren wegen Neutralitätsverletzung kommen könnte.

Zu Frage 4:

Seitens der österreichischen Bundesregierung werden mannigfaltige Aktivitäten durchgeführt, die zur Stabilisierung der Region und damit zur Deeskalation der dortigen Lage beitragen. Hinsichtlich der von Österreich gesetzten außenpolitischen Aktivitäten darf ich darauf hinweisen, dass diese in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten fallen.

Zu Frage 5:

Die Vermeidung von Eskalationen sollte - im Sinne des Friedensauftrages, der allen Staaten in der Satzung der Vereinten Nationen vorgegeben ist, - primär durch politische und diplomatische Maßnahmen erfolgen. Die Glaubwürdigkeit internationaler Deeskalationsstrategien wird aber aus meiner Sicht durch die grundsätzliche Möglichkeit der Ergreifung friedensdurchsetzender Maßnahmen, gleichsam als ultima ratio, jedenfalls gefördert.

Hinsichtlich der Fragen 6, 7 und 8 darf ich auf die in ihrem Wirkungsbereich betroffenen Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Inneres und für Landesverteidigung verweisen.

Zu Frage 9:

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen selbst hat den Weg gewählt, eine internationale zivile Präsenz und eine internationale Sicherheitspräsenz im Kosovo zu ermöglichen. Es erscheint mir nicht sinnvoll, den einen oder den anderen von einem UN - Mandat umfassten Einsatz als „wichtiger“ zu bezeichnen, zumal beide Einsätze letztlich dem selben Zweck, nämlich der Deeskalation des damaligen Konflikts und der Stabilisierung des Raumes, dienen und es essentiell ist, dass beide angesprochenen Komponenten von der Staatengemeinschaft parallel wahrgenommen werden.

Zu Frage 10:

Wie ich in der Beantwortung der Frage 9 ausgeführt habe, erscheint eine Trennung der beiden komplementären Maßnahmen der Staatengemeinschaft nicht sinnvoll. Gerade auch im vorliegenden Fall entspricht es den sicherheitspolitischen Interessen Österreichs, einen Beitrag zur Stabilität zu leisten und seine langjährige Tradition der Beteiligung an internationalen Einsätzen zur Aufrechterhaltung des Friedens und der internationalen Sicherheit fortzuführen. Das „Gelingen“ des multinationalen Friedenseinsatzes im Kosovo stellt im Übrigen auch nach internationaler Auffassung eine entscheidende Vorbedingung für die Sicherung eines dauerhaften Friedens in dieser Krisenregion und eine unverzichtbare Voraussetzung für wirksame zivile Maßnahmen zur Überwindung der Kriegsfolgen dar.“